

Falknerstrasse 3  
CH-4001 Basel

eMail: zentrale.kanzlei@bger.ch

T +41 61 260 92 00  
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch  
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen  
im Anwaltsregister

**PER PRIVASPHERE EGOV**

Schweizerisches Bundesgericht  
Av. du Tribunal fédéral 29  
1000 Lausanne 14

Basel, den 7. November 2024

**Betrifft: Beschwerdeverfahren i.S. [REDACTED] / J. OBERSTAATSAN-  
WALTSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH – Replik zur Vernehmlassungen  
der Vorinstanz vom 25. Oktober 2024**

**6B\_675/2024**

René Brigger\*  
Advokat  
rb@bs-advo.ch

Myriam Dannacher  
Advokatin  
md@bs-advo.ch

Daniel Gmür  
Advokat  
dg@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann\*\*  
Advokat & Notar, LL.M.  
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira  
Advokatin  
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz\*\*\*  
Advokat  
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll\*\*\*\*  
Advokat  
an@bs-advo.ch

Dr. Meret Rehmann  
Advokatin  
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann  
Advokatin  
cs@bs-advo.ch

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Bundes-  
richter:innen

In rubrizierter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anzeige der Ver-  
nehmlassungsantworten vom 29. Oktober 2024 und nehme gerne innert  
der mir gesetzten Frist die Möglichkeit zur Replik wahr, auf die Ver-  
nehmlassung der Vorinstanz vom 25. Oktober 2024 zu antworten.

1. Der Vorinstanz scheint es ein Anliegen zu sein, sich zu den vom  
Beschwerdeführer geltend gemachten nicht zugestellten Audio-  
dateien der Berufungsverhandlung zu äussern. Sie stellt sich auf  
den Standpunkt, dass die Audiodateien dem Beschwerdeführer  
resp. dessen Verteidigung per E-Mail bzw. per Webtransfer zuge-  
stellt worden seien. Diese Darstellung ist unzutreffend. Der Be-  
schwerdeführer verfügt bis heute nicht über die angeblich zuge-  
stellten Audiodateien der Berufungsverhandlung. Aus den beige-  
legten Unterlagen scheint zwar hervorzugehen, dass die Audioda-  
tei der Berufungsverhandlung resp. der Downloadlink zu den Au-  
diodateien an die E-Mail-Adresse der Verteidigung des Beru-

\* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

\*\* auch Fachanwalt SAV Erbrecht

\*\*\* auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

\*\*\*\* auch Fachanwalt SAV Strafrecht

fungsklägers *versandt* worden ist. Zugestellt wurde dieses E-Mail indessen nicht. Urk. 127 A hält wortwörtlich fest: „Eine Mitteilung mit dem Betreff «Transfer von stefan.zuber@gerichte-zh.ch» wurde an folgende Empfänger *gesandt*: an@bs-advo.ch“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichneten). Eine Zustellung wurde ausdrücklich nicht bestätigt und konnte dies auch nicht, da der Unterzeichnete das betreffende E-Mail nie erhalten hat.

2. Hinzu kommt, dass elektronische Zustellungen nur dann rechtsgültig erfolgt sind, wenn sie im Einklang mit Art. 86 StPO sowie der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) vom 18. Juni 2010 stehen. Dies setzt das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Person voraus, welche in casu offenkundig nicht vorliegt. Zudem wird einerseits die Verwendung einer elektronischen Signatur sowie andererseits die Verwendung einer qualifiziert vertraulichen Zustellplattform vorausgesetzt. Auch diese beiden Anforderungen sind – wie aus den von der Vorinstanz eingereichten Unterlagen hervorgeht – eindeutig nicht erfüllt. Das E-Mail mit dem Downloadlink enthält weder eine elektronische Signatur, noch wurde es über eine qualifiziert vertrauliche Zustellplattform (Privasphere oder Incamail) zugestellt. Dementsprechend kann die Vorinstanz weder eine Abgabequittung, noch eine Abholquittung durch den unterzeichneten Advokaten vorlegen. Vielmehr ist zu betonen, dass das E-Mail vom 27. Mai 2024, das den Beschwerdeführer, wie gesagt, nie erreicht hat, mittels ordentlicher, mithin gegen Zugriffe von Dritten gänzlich ungeschützter E-Mail mit der Konsequenz erfolgte, dass jeder beliebige Dritte auf den Download Link hätte zugreifen können.
3. Schliesslich sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz die Audiodatei der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 – im Unterschied zum Beschwerdeführer – dem Bundesgericht in physischer Form auf einem USB-Stick auf dem Postweg zukommen liess. Offenkundig, weil die Audiodatei den dem Bundesgericht vom Beschwerdeführer direkt übermittelten vorinstanzlichen Akten nicht beilagen.
4. Was die Vorinstanz zur Rüge des Anklagegrundsatzes durch den Beschwerdeführer vorbringt, lässt sich durch den Beschwerdeführer nicht überprüfen, da er nach wie vor nicht über die Audiodatei der Berufungsverhandlung verfügt. Es wird infolgedessen dem Bundesgericht der **Antrag** unterbreitet, wonach

**dem Beschwerdeführer die Audiodatei der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 auf einem USB-Stick auf dem Postweg zur Einsichtnahme zuzustellen sei.**

Jedenfalls – und das geht aus den Plädoyernotizen des Beschwerdeführers hervor (**zur Edition offeriert**) – hat der Beschwerdeführer anlässlich der Beru-  
fungsverhandlung ausdrücklich vorgetragen, dass der im Strafbefehl be-  
anklagte Sachverhalt gar kein strafrechtlich vorwerfbares Verhalten darstel-  
len würde. Mit anderen Worten hat die Staatsanwaltschaft etwas angeklagt,  
dass bei der Lektüre der Anklageschrift offenkundig keinen Straftatbestand  
erfüllt.

5. Ferner wendet die Vorinstanz ein, der Beschwerdeführer habe auch nie gel-  
tend gemacht, dass das Protokoll der Hauptverhandlung inhaltlich falsch  
abgefasst worden wäre. Ein Protokollberichtigungsbegehren sei nie gestellt  
worden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gerichte grundsätzlich die  
Wahl haben, Aussagen von Personen anlässlich einer Hauptverhandlung  
entweder in einem Einvernahmeprotokoll, das dann seitenweise paraphiert  
und am Ende unterzeichnet wird, oder diese aber auf Tonband festzuhalten,  
dass eine schriftliche Einvernahme ersetzt. Dies geht aus Art. 78a StPO ein-  
deutig hervor. Diese Bestimmung war im Instruktionsverfahren wiederholt  
Gegenstand der beschwerdeführerischen Ausführungen, als es darum ging,  
dass die Tonaufnahmen der bezirksrichterlichen Verhandlung sich nicht bei  
den Akten befinden würden. Vor diesem Hintergrund bleibt völlig schleier-  
haft, warum ein Protokollberichtigungsbegehren gestellt werden sollte,  
wenn das Protokoll gar nicht massgebend ist, sondern vielmehr die betref-  
fende Audioaufnahme, wo unzweifelhaft festgestellt werden kann, was ge-  
nau gesagt wurde. (Auch) hier vertritt die Vorinstanz einen offenkundig  
kontrafaktischen Standpunkt.
6. Schliesslich ist der vorinstanzlichen Auffassung zu widersprechen, wonach  
die eingereichte Beschwerde „ausserordentlich umfangreiche, über weite  
Teile weltanschauliche und rechtsphilosophische Ausführungen“ beinhalte.  
Die vorliegende Beschwerde – das geht bereits aus deren Inhaltsverzeichnis  
hervor – befasst sich mit dem Anklagegrundsatz, den verfassungsmässigen  
Grundrechten der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sowie  
der Darstellung der unbestrittenen wissenschaftlichen Faktenlage zum Kli-  
mawandel. Der Unterzeichnete geht einmal davon aus, dass die Vorinstanz  
die Ausführungen zum Anklagegrundsatz mit der Bezeichnung weltan-  
schaulich und rechtsphilosophisch nicht gemeint hat. Offenbar bezieht sich  
diese peiorative Bewertung der beschwerdeführerischen Ausführungen  
entweder auf die verfassungsmässigen Rechte der Meinungsäusserungs-  
und Versammlungsfreiheit oder aber auf die unumstrittene wissenschaftli-  
che Faktenlage zum Klimawandel (oder auf beides). Sollte die Vorinstanz  
Letzteres gemeint haben, bringt sie dadurch implizit einen kontrafaktischen  
klimaleugnerischen Standpunkt zum Ausdruck, wonach die Bedrohungslage

durch den Klimawandel weltanschaulicher oder rechtsphilosophischer Natur seien. Sie bestätigt damit den in der Beschwerdeschrift einlässlich dargelegten vorinstanzlichen Standpunkt der politischen Verfolgung von Klimaaktivismus.

7. Gleiches gilt hinsichtlich der Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit: Die Vorinstanz scheint die Auffassung zu vertreten, dass die diesbezüglichen Ausführungen rein weltanschaulicher und rechtsphilosophischer Natur seien. Sie verkennt dabei, dass diese Ausführungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit entspringen, wie das Bundesgericht dies unlängst in seinem zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehenen Leitescheid 1C\_28/2024 vom 8. Oktober 2024 in aller Klarheit festgehalten hat. Tatsächlich handelt es sich bei diesen angeblich weltanschaulichen und rechtsphilosophischen Ausführungen über weite Strecken um die identischen Formulierungen des unterzeichneten Advokaten, welcher die Beschwerde, welche zum Entscheid 1C\_28/2024 vom 8. Oktober 2024 geführt hat, beim Bundesgericht eingereicht hat.

**Beweis:** - Beizug der Beschwerdeschrift aus von Amtes wegen  
dem bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren 1C\_28/2024

8. In E. 3.2 sind die von der Vorinstanz peiorativ als weltanschaulich und rechtsphilosophisch bezeichneten Ausführungen des Beschwerdeführers zum Leitescheid des Bundesgerichts erhoben worden: „Die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit bilden eine zentrale Voraussetzung für die freie demokratische Willensbildung sowie die Ausübung der politischen Rechte und sind ein unentbehrlicher Bestandteil jeder demokratischen Verfassungsordnung. Kundgebungen bzw. Demonstrationen zeichnen sich gegenüber anderen Versammlungen insbesondere durch ihre spezifische Appellfunktion aus, d.h. durch das Ziel, die Öffentlichkeit auf ein Anliegen der Teilnehmenden aufmerksam zu machen ([BGE 148 I 33](#) E. 6.3 mit Hinweisen; vgl. bereits [BGE 100 Ia 392](#) E. 2 ff.; aus der Lehre statt vieler KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl. 2018, S. 260). Die Besonderheit politischer Kundgebungen besteht unter anderem darin, dass sie zur demokratischen Meinungsbildung beitragen, indem auch Anliegen und Auffassungen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden können, die innerhalb der bestehenden demokratischen Verfahren oder Einrichtungen weniger zum Ausdruck kommen (statt vieler [BGE 148 I 19](#) E. 5.2 mit Hinweisen).“

9. In E. 7.3.8 des bundesgerichtlichen Leitentscheids 1C\_28/2024 vom 8. Oktober 2024 – dort ging es um den grundrechtlichen Anspruch auf die Benutzung der Kantonsstrasse von Küblis nach Klosters Platz (Protestmarsch zum WEF), mithin also eine zentrale Hauptverkehrsachse – hielt das Bundesgericht fest, dass ein grundrechtlicher Anspruch auch auf Benutzung von zentralen Hauptverkehrsachsen besteht, selbst wenn dadurch eine Totalspernung entsteht. In der Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2024 zum vorzitierten Entscheid heisst es wörtlich: „Zwar wäre der Strassenverkehr beeinträchtigt worden; es hätte sich dabei aber nicht grundlegend anders verhalten als bei Sportveranstaltungen (Lauf oder Fahrradrennen), bei der ein Strassenabschnitte teilweise gesperrt wird.“

**Beweis:** - Medienmitteilung vom 25. Oktober Beizug von Amtes wegen  
2024 zu 1C\_28/2024 gen

10. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass in strafrechtlichen Belangen die Strafbarkeit nicht daran anknüpfen kann, ob eine Bewilligung vorliegt oder nicht, mithin können die verwaltungsrechtlichen Kriterien hinsichtlich Bewilligungserteilung nicht für eine Strafbarkeit übernommen werden, denn – auch das stellt der neuste bundesgerichtliche Leitentscheid 1C\_28/2024 vom 8. Oktober 2024 klar – die „Bewilligungspflicht [...] [dient] insbesondere auch der Koordination und Prioritätensetzung zwischen verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Raumes“ (E. 3.3.2). Die Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Bewilligungspflicht lässt den Grundrechtsschutz entgegen der in der Boulevardpresse verbreiteten (aber falschen) Unterscheidung zwischen legalen (mit Bewilligung) und illegalen (ohne Bewilligung) Kundgebungen nicht dahinfliegen. In Tat und Wahrheit wird eine Kundgebung dadurch, dass sie nicht bewilligt ist, nicht zu illegaler Kundgebung. Sie ist schlicht und ergreifend einfach nicht bewilligt. Auch dies hat das Bundesgericht in seiner bisherigen Judikatur mitunter in diversen Leitentscheiden eindeutig festgehalten. Gemäss BGE 143 I 147 E. 3.2 gilt der Grundrechtsschutz für friedliche Versammlungen. Der Grundrechtsschutz entfällt nur dann, wenn „sich bei einer anfänglich friedlichen Versammlung Gewalt in einem Ausmass [entwickelt], dass die meinungsbildende Komponente völlig in den Hintergrund tritt[.] [...] Kleinere Gruppen, die am Rand einer Versammlung randalieren, können den Grundrechtsschutz für die Versammlung als Ganzes hingegen nicht beseitigen.“
11. Diese Judikatur lehnt sich damit klarerweise am Tatbestand des Landfriedensbruchs gemäss Art. 260 StGB an. Nach der bundesgerichtlichen Ratio besteht demzufolge der Grundrechtsschutz immer dann, solange kein Landfriedensbruch vorliegt. Liegt kein Landfriedensbruch vor, so greift der

Grundrechtsschutz der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, welche eine Sperrwirkung für die Strafbarkeit entfalten muss, ansonsten die Grundrechtsausübung mittelbar über Straftatbestände kriminalisiert würde, die auf Kundgebungen offenkundig nicht zugeschnitten sind (anders Art. 260 StGB).

12. Dass diese Auffassung zutreffend sein muss, ergibt sich auch aus Art. 1 StGB, wonach eine Strafbarkeit nur dann zum Zuge kommen kann, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit klar und bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten sind (nulla poena sine lege scripta, certa, praevia et stricta).
13. Zu guter Letzt lasse ich Ihnen anliegend meine Honorarnote über die Aufwendungen für Beschwerde und Replik mit dem Antrag zukommen, gemäss Ausgang des Verfahrens eine Parteientschädigung gemäss Aufstellung zuzusprechen.

**Beweis:** - Honorarnote vom 7. November 2024

beiliegend

Mit der Bitte um Gutheissung der Beschwerde vom 10. September 2024 im Sinne der gestellten Rechtsbegehren bedanke ich mich für Ihre Bemühungen und verbleibe einstweilen

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Andreas Noll, Advokat  
Fachanwalt SAV Strafrecht

*Beilagen erwähnt*